

JOHANNA BRAUN

Leitbilder im Recht

*Freiburger
Rechtswissenschaftliche
Abhandlungen
16*

Mohr Siebeck

FREIBURGER RECHTSWISSENSCHAFTLICHE ABHANDLUNGEN

Herausgegeben von
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Band 16



Johanna Braun

Leitbilder im Recht

Mohr Siebeck

Johanna Braun, geboren 1984; Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg und Genf; 2014 Promotion; seit Oktober 2013 Rechtsreferendariat am OLG Karlsruhe.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT.

ISBN 978-3-16-153938-1 / eISBN 978-3-16-160449-2 unveränderte eBook-Ausgabe 2021
ISSN 1864-3701 (Freiburger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Stempel Garamond gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde im Wintersemester 2014/15 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Frühjahr 2014 umfassend, danach punktuell berücksichtigt werden.

Ein Buch zu schreiben ist ein Wagnis – sowohl für das Buch als auch für die Schreibende. Ob dieses Wagnis für das Buch gelang, mögen andere beurteilen. Für mich als Schreibende jedoch ist es geglückt: Dank derer, die mich unterstützten.

Mein herzlicher Dank gilt daher an erster Stelle meinem Doktorvater, dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Professor Dr. Andreas Voßkuhle. Durch seine offene akademische Haltung beeinflusste er mein juristisches Werden maßgeblich, indem er mir gedankliche Freiräume gleichermaßen erschloss und ließ. Hierfür, für seine langjährige Förderung, sein Vertrauen und seinen freundlichen Rat danke ich ihm aufrichtig. Mein Dank gebührt weiter Professor Dr. Jens-Peter Schneider für sein rasch erstelltes und wohlwollendes Zweitgutachten.

Das Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie war mir stets ein Ort der Herzlichkeit und Inspiration. Für Gespräche, Anregungen und Kritik sowie für die Unterstützung in der Abschlussphase meiner Arbeit danke ich insbesondere Dr. Martin Diesterhöft, Professorin Dr. Anna-Bettina Kaiser, PD Dr. Ann-Katrin Kaufhold, Nicole Mutter und Dr. Thomas Wischmeyer, deren Hilfsbereitschaft weit über das kollegiale Maß hinausging. Zudem leistete Dr. Anna Katharina Mangold wertvolle Korrekturhilfe.

Die Studienstiftung des deutschen Volkes hat mein Promotionsvorhaben gefördert, die VG Wort die Kosten der Drucklegung übernommen – für diese großzügige Unterstützung bin ich dankbar, ebenso wie den Herausgebern für die Aufnahme in diese Reihe.

Für den fortwährenden Halt und Zuspruch danke ich schließlich meinen Freunden und meiner Familie, vor allen Jan Kästel – von Herzen – sowie meiner Schwester Cornelia und meinen Eltern Hildegard und Wolfgang Braun. Meine Eltern sind es, die seit jeher meine Schritte mit Zutrauen, bedingungsloser Unterstützung, gesunder Kritik und dem nötigen Witz begleiten. In ihrer Lebenshaltung geben sie den schweren Momenten Leichtigkeit, den heiteren Zeiten Glanz. Sie sind im besten Sinne – meine – Vorbilder. Ihnen widme ich dieses Buch.

Konstanz, im Sommer 2015

Johanna Braun

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einführung	1
I. Leitbilder im Recht – Eine erste Annäherung	2
II. These – Leitbilder als bildmediale Reaktion auf die ihrerseits medial bedingten Veränderungen im Recht	3
III. Einordnung in den rechtswissenschaftlichen Forschungskontext ...	4
1. Rechtsevolutive und medientheoretisch inspirierte Untersuchung	4
2. Abgrenzung zu gegenwärtigen Forschungsansätzen	5
IV. Gang der Untersuchung	6

Teil 1

Was ist ein Leitbild?

§ 2 „Probleme entstehen, wenn die Sprache feiert.“ – Von Begriffsverwirrungen in Leitbilddiskursen	11
I. Begriffsgeschichtliche Entwicklungslinien	11
II. Der Leitbildbegriff im rechtlichen Kontext	12
1. Rechtspraxis	13
2. Rechtsprechung	14
3. Rechtswissenschaft	16
a) Der Leitbildbegriff im Sinne einer institutionellen Grundrechtstheorie	16
b) „Leitbildorientierte Verfassungsanwendung“	17
c) Der Leitbildbegriff in der Neuen Verwaltungsrechtswissenschaft	18
d) Zwischenfazit	21
III. Zusammenfassung – Ein disparates Feld	21
§ 3 Zum Begriff des Leitbildes	23
I. Der Leitbildbegriff	23
1. Die materielle, mediale und funktionelle Dimension von Leitbildern	23

2. Eingrenzung – Ausscheiden verschriftlichter Leitlinien und abstrakter Leitideen	26
3. Zusammenfassung	26
II. Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Alleinstellungsmerkmale – Leitbilder in Abgrenzung zu verwandten Kategorien	27
1. Nicht-normative Steuerungsinstrumente	28
a) Konzept	28
b) Standard und Kodex	28
2. Wissenschaftsmethodische Erkenntnis- und Beschreibungsinstrumente	30
a) Schlüsselbegriff	30
b) Typus, Modell	32
c) Paradigma	35
3. Entscheidungsbezogene rechtstheoretische Figuren und Kategorien	36
a) Prinzip	36
b) Vorverständnis	39
4. Zusammenfassung	42
§ 4 Das Leitbild als Bild	43
I. Der Iconic Turn	43
II. Bilder als mächtige „Konstrukteure der Wirklichkeit“	45
1. Zwischen Repräsentation und Konstruktion	45
2. Macht der Bilder – Macht durch Bilder	49
III. Die „Familienähnlichkeiten“ der Bilder	50
1. Spielarten des Bildbegriffs	50
2. Bildbesonderheiten	53
a) Anschaulichkeit und Evidenz	53
b) Die differenzbedingte poetische Kraft der Bilder	53
c) Bilder bewegen – Die emotive Dimension von Bildlichkeit	56
d) Erinnerungsbild und Bildgedächtnis	57
e) „Auf einen Blick“ – Erkenntnis, Komplexitätsreduktion, Beschleunigung	58
f) Ein Bild sagt mehr als tausend Worte	59
IV. Das Bild als neues Leitmedium?	60
V. Der verdeckte Iconic Turn im Recht	63

Teil 2

Wirkungsraum und Wirkungsschwerpunkte –
Die Bedeutung von Leitbildern im Recht

§ 5 Vorbemerkungen zur exemplarischen Leitbilduntersuchung	69
I. Bereichsspezifische Systematisierung und funktionsorientierte Diskursanalyse	69
II. Leitbildzuordnung und Leitbildauswahl	71
§ 6 Leitbilder in der Rechtspolitik	72
I. Der „schlanke Staat“ als verwaltungspolitisches Leitbild	72
1. (Durch-)Setzung – Der „schlanke Staat“ als kreativer Impuls im verwaltungspolitischen Reformdiskurs	72
2. Umsetzung – Der „schlanke Staat“ als realisierungsstützendes und -ermöglichendes Reforminstrument	78
a) Realisierung des „schlanken Staates“ durch die Verwaltung selbst	78
b) Gesetzgeberische Umsetzung	80
3. Absetzung – Der „abgemagerte Staat“ – Vom Leit- zum Schreckbild	81
4. Zusammenfassung	85
II. Leitbilder in der Rechtspolitik – Verwendungsweisen, Funktionen, Grenzen	86
1. Steuerung und Macht	86
2. Verwendungsweisen von Leitbildern im rechtspolitischen Zusammenhang	89
a) „Vor“ dem Gesetz – Leitbilder als diskursives Machtinstrument	89
b) „Hinter“ dem Gesetz – Leitbilder als „Positionslichter“ im Gesetzgebungsprozess	91
c) „Neben“ dem Gesetz – Leitbilder als kulturelles Steuerungsinstrument	92
3. Funktionen von Leitbildern in der Rechtspolitik	95
a) Kreativer Gestaltungsimpuls	95
b) Verhaltenskoordinierende Kohärenzförderung	95
c) Verständigung und Einverständnis, Kritik und Kontrolle	96
4. Grenzen und Gefahrenpotential von Leitbildern in der Rechtspolitik	98
a) Manipulation	98
b) Normative Friktionen und Fernwirkung	99

c) Erwartungsenttäuschung	99
d) Relativierung des Rechts	100
III. Zusammenfassung	100
§ 7 Leitbilder in der Rechtsprechung	102
I. Die „streitbare Demokratie“ als verfassungsgerichtliches Leitbild ..	102
1. Die „streitbare Demokratie“ im verfassungspolitischen Diskurs ..	102
2. Das Leitbild der „streitbaren Demokratie“ in der bundesverfassungsrechtlichen Rechtsprechung	108
a) Die maßvolle „streitbare Demokratie“	108
b) Die selbstbewusste „streitbare Demokratie“	110
c) Die aggressive „streitbare“ Demokratie	112
aa) Disziplin in der Truppe – Beschränkung der Meinungsfreiheit und bürgerliche Eintrittspflicht	112
bb) Abhörurteil – Rechtfertigung freiheitsverkürzender Verfassungsänderung	114
cc) Radikalenbeschluss – Politische Treuepflicht	116
dd) BVerfGE 40, 287 – Verfassungsschutzbericht als milderer Mittel	118
ee) Zusammenfassung	119
d) Die „streitbare Demokratie“ als Reservist	120
3. Zusammenfassung	121
II. Leitbilder in der Rechtsprechung – Verwendungsweisen, Funktionen, Grenzen	122
1. Gesetzesgebundene Entscheidung – Rechtsschutz und Rechtssicherheit	122
2. Einwirkungspunkte und Verwendungsweisen	125
a) Implizites Einwirken von Leitbildern	125
b) Explizite Heranziehung von Leitbildern	126
aa) Methodenakzessorische Leitbildverwendung	126
bb) Autonome Leitbildverwendung	126
cc) Normative Verdichtung – Dogmatisierung von Leitbildern oder leitbildindizierte Dogmatik?	128
dd) Rhetorische Leitbildverwendung	128
3. Funktionen von Leitbildern in der Rechtsprechung	129
a) Entlastende Entscheidungsstrukturierung	129
b) Akzeptanzgenerierendes Wirksamkeitselement	131
c) Entscheidungsflexibilisierung bei formaler Kontinuitätsgewähr	132
4. Grenzen und Gefahrenpotential von Leitbildern in der Rechtsprechung	133
a) Argumentationsverkürzung	134

b) Dezisionismus	135
c) Idealisierung und Universalisierung	136
d) Entdogmatisierende Politisierung	136
III. Zusammenfassung	137
§ 8 Leitbilder in der Rechtswissenschaft	139
I. „Denken in Netzwerken“ als rechtswissenschaftliches Leitbild	139
1. „Denken in Netzwerken“ – Drei Diskursdimensionen	139
a) Vom „Denken in Staaten“ zum „Denken in Netzwerken“	139
b) Vernetzter Staat – Zerfasernder Staat	142
c) Recht als Netzwerk	145
d) Die epistemische Dimension des Netzwerkdenkens	147
e) Zusammenfassung	148
2. Rechtswissenschaftliche Verarbeitung des Netzwerkes	149
a) Unmittelbar dogmatisierende Verarbeitung? – Problemerkörterung im Bild	149
b) Problemlösung im Bild – „Normative Knoten“	152
3. Zusammenfassung	155
II. Leitbilder in der Rechtswissenschaft – Verwendungsweisen, Funktionen, Grenzen	156
1. Wahrheit, Reflexion, Kritik – Bemühen um eine richtige Entscheidung	156
2. Verwendungsweisen von Leitbildern in der Rechtswissenschaft ..	160
a) Analysegegenstand – Instrument der Wirklichkeitserfassung ..	160
b) Wissenschaftsheuristisches Direktivinstrument	160
c) Wissenschaftskulturelle Leitbilder	161
3. Funktionen von Leitbildern in der Rechtswissenschaft	161
a) Komplexitätsreduzierende Perspektivfestlegung und erkenntnisstimulierende Perspektivdurchbrechung	161
b) Kritikstimulierende Reflexionsfläche	163
c) Inter- und intradisziplinäres Verständigungspotential	164
4. Grenzen und Gefahrenpotential von Leitbildern in der Rechtswissenschaft	166
a) Irrationalität und Vorurteilshaftigkeit	166
b) Schlechte Interdisziplinarität	167
c) Politisierung der Rechtswissenschaft	169
III. Zusammenfassung	170

§ 9 Das Paradox der Leitbilder	171
I. „Dynamische Stabilität“ – Die Leistungsfähigkeit von Leitbildern ..	172
1. Komplexitätsreduzierender Kreativimpuls	172
2. Akzeptanzgenerierender „Gerechtigkeitsimpuls“	172
3. Systemstabilisierende Lernfähigkeit	173
II. Entdifferenzierende Verlusterfahrung – Das Problem- und Gefahrenpotential von Leitbildern	174
1. Rationalitätsverluste – Kognitive Entdifferenzierung	174
2. Normativitätsverluste – Materielle Entdifferenzierung	174
3. Identitätsverluste – Disziplinäre Entdifferenzierung	175
III. Das bildindizierte Paradox der Leitbilder und ihre Bedeutungssteigerung im Recht	176
1. Veränderungen und Krisensymptome im Recht	176
2. Leitbilder als Ursache und Lösung der medial bedingten Veränderungen im Recht	181

Teil 3

Regeln zum Umgang mit Leitbildern im Recht

§ 10 Zwischen Distanz und Nähe	185
I. Vorsicht vor blindem Regelungseifer	186
II. Vermeidung von Dogmatisierungsreflexen	190
III. Mit Augenmaß – Leitbildsensible Rechtserzeugung	193
1. Transparenz und Diskursivität	194
2. Materielle Voraussetzungen einer entscheidungsbezogenen Leitbildnutzung	195
3. Grenzen der entscheidungsbezogenen Leitbildnutzung	197
4. Verstärkte Reversibilität – Modifizierung methodischer Grundannahmen?	198
IV. Reflektierte Selbstreflexion	199
V. Bilder sehen, Bilder verstehen	201
1. Zum Nutzen von Bildanalyse und Bildkritik	201
2. Notwendigkeit einer interdisziplinären Öffnung	203
3. (Wieder-)Entdeckung der ästhetischen Dimension im Recht	204
VI. „Mehr Bilder wagen“ – Das demokratische Potential von Leitbildern	205
§ 11 Zusammenfassung in Leitsätzen	208
Einführung	208
Teil 1 – Was ist ein Leitbild?	208

Teil 2 – Wirkungsraum und Wirkungsschwerpunkte – Die Bedeutung von Leitbildern im Recht	210
Teil 3 – Regeln zum Umgang mit Leitbildern im Recht	213
Literaturverzeichnis	215
Sachverzeichnis	243

§ 1 Einführung

Leitbilder haben Konjunktur! Sie erfreuen sich nicht nur in der politik- und sozialwissenschaftlichen Forschung größter Beliebtheit.¹ Auch im Recht sind sie omnipräsent. Das Bundesverfassungsgericht spricht vom Leitbild des Abgeordneten² oder dem Menschenbild des Grundgesetzes.³ Es gibt das europäische Verbraucherleitbild⁴ und ein städtebauliches⁵. Familien- und Eheleitbilder sind in Diskursen über die Vorstellungen gemeinsamen Zusammenlebens ebenso präsent⁶ wie das Leitbild des schlanken Staates oder des Dienstleistungsstaates in Verwaltungsreformdebatten.⁷ Selbst dort, wo nicht explizit von Leitbildern gesprochen wird, finden sich Phänomene mit besonderer Suggestivkraft, wie beispielsweise der „gläserne Abgeordnete“⁸, das „humane Gericht“⁹ oder – mit Blick auf den Europäischen Gerichtshof – der „Integrationsmotor“¹⁰.

¹ Siehe hierzu § 2 I.

² BVerfGE 118, 277 (327 ff.); zum inhaltlichen Maßstab siehe BVerfGE 40, 294 (301 ff.).

³ BVerfGE 4, 7 (15 f.). Siehe zum Menschenbild *P. Häberle*, Das Menschenbild im Verfassungsstaat, 1988; *U. Becker*, Das „Menschenbild des Grundgesetzes“ in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 1996; *F. Kopp*, Das Menschenbild im Recht und in der Rechtswissenschaft, in: FS Obermayer, 1986, S. 53 ff. Zum europäischen Menschenbild *A. Baruzzi*, Europäisches „Menschenbild“ und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 1979; *M. Brenner*, Rahmenbedingungen des Menschenbildes im Gemeinschaftsrecht, in: FS Leisner, 1999, S. 19 ff.; *R. Thalmeier*, Der Wert Rechtsstaatlichkeit – Das Menschenbild des homo europaeus, ZRph 2007, S. 1 ff.

⁴ Hierzu überblicksartig *S. Niemöller*, Das Verbraucherleitbild in der deutschen und europäischen Rechtsprechung, 1999.

⁵ Siehe hierzu unten § 2 I., Fn. 11.

⁶ Siehe insbesondere die mitunter kontrovers diskutierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Verhältnis von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, BVerfGE 124, 199; 126, 400; 131, 239; 132, 179 sowie BVerfG, 1 BvL 1/11 vom 19.02.2013 und BVerfG, 2 BvR 909/06, 1981/06, 288/07 vom 07.05.2013. Zur grundrechtsdogmatischen Bedeutung von Leitbildern in diesem Zusammenhang *M. German*, Dynamische Grundrechtsdogmatik von Ehe und Familie?, VVDStRL Bd. 73 (2014), S. 257 ff. (insbes. 266 ff.). Siehe ferner unten § 2 I.

⁷ Siehe hierzu ausführlich § 5.

⁸ Siehe hierzu unten § 6 II. 2. a.

⁹ *R. Makowska*, Das humane Gericht, 1991.

¹⁰ In Abgrenzung zum Gerichtshof als „Hüter der Verfassung“ (bzw. Verträge) *J. Mischo*, Der Beitrag des Gerichtshofes zur Wahrung der föderalen Balance in der Europäischen Union, 1999, S. 28. Siehe zudem *J. Schwarze*, in: ders. (Hrsg.), EU-Kommentar, 3. Aufl. 2012, Art. 19 EUV, Rn. 37. Ferner *F. C. Mayer*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union. Kommentar, Bd. 1, 2013, Art. 19 EUV, Rn. 42.

Leitbilder fallen zwar nicht immer gleich ins Auge, sind aber Teil des Fundamentes, auf dem Recht und Rechtswissenschaft in ihrer kulturellen Bezogenheit stehen¹¹ – und nur allzu schnell kann dieses Fundament ins Wanken geraten, die „Sprache zu Treibsand“¹² werden. Um nicht den Boden unter den Füßen zu verlieren, erscheint eine reflektierte Auseinandersetzung mit Leitbildern daher unerlässlich.

Was sind eigentlich Leitbilder? Welche Bedeutung haben sie im und für das Recht? Warum rücken Leitbilder gerade jetzt in den Fokus der Aufmerksamkeit – oder anders: Was verraten Leitbilder über mögliche Veränderungstendenzen im Recht? Diesen Fragen soll im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nachgegangen werden.

I. Leitbilder im Recht – Eine erste Annäherung

Leitbilder, so eine erste Annäherung, sind weder bloße „juristische Feuilletonistik“ noch simple „ästhetisierende Wortspiele“.¹³ Sie sind vielmehr verdeckte normative Impulse, die in das Recht, seine Strukturen und Institutionen an unterschiedlichen Stellen „einsickern“¹⁴ und dieses mit den ihnen immanenten gesellschaftlichen Ordnungs- und Gerechtigkeitsvorstellungen subkutan prägen.

Leitbilder machen das Abstrakte im Konkreten greifbar und reduzieren Komplexität, eröffnen aber gleichzeitig in ihrem bildlichen „überschießenden Deutungsgehalt“¹⁵ neue Sinn- und Interpretationsfreiräume. Sie versprechen so Flexibilität, bieten aber gleichzeitig Orientierung, was sie als sinnstiftende Phänomene¹⁶ gerade in einer zunehmend komplexer werdenden Erfahrungswelt zu potentiell wirksamen Steuerungselementen des Denkens, Handelns und möglicherweise auch des Rechts macht. Die bildliche Offenheit bestimmt folglich die Leistungsfähigkeit, aber zugleich die Grenzen von Leitbildern und ist

¹¹ P. Häberle, Das Menschenbild im Verfassungsstaat, 1988, S. 75: „Selbst und auch dem Verfassungsgeber sind seine Bilder, seien es Gottes-, Menschen- oder Weltbilder, oft gar *nicht so bewusst*, weil sie historisch geworden und nicht immer reflektiert sind (als unbewußte Kulturtraditionen).“ (Hervorh. i. O.).

¹² B. Großfeld, Zeichen und Bilder im Recht, NJW 1994, S. 1911 ff. (1914).

¹³ J. Masing, Stand und Entwicklungstendenzen eines Regulierungsverwaltungsrechts, in: Bauer u. a. (Hrsg.), *Ius Publicum Europaeum*, 2002, S. 161 ff. (161).

¹⁴ C. Starck, Die Rechtswissenschaft in der Zukunft, in: FS Brohm, 2002, S. 567 ff. (572), dort allerdings bezogen auf die Tendenzen Europäisierung/Globalisierung, Individualisierung und schließlich Utilitarisierung.

¹⁵ Vgl. S. Baer, Schlüsselbegriffe, Typen und Leitbilder, in: Schmidt-Aßmann/Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft*, 2004, S. 223 ff. (232); A. Voßkuhle, *Neue Verwaltungsrechtswissenschaft*, in: *GVwR I*, 2. Aufl. 2012, § 1, Rn. 42.

¹⁶ R. Zippelius, *Allgemeine Staatslehre*, 16. Aufl. 2010, § 7 II. 1.: „Das elementare Bedürfnis nach Orientierung, Verständnis und Verständigung bedient sich mit Vorliebe vereinfachender Vorstellungen.“

damit Kristallisationspunkt ihrer ambivalenten Natur. Kehrseite dieser Offenheit ist nämlich, dass Leitbilder in hohem Maße unscharf, in ihrer Bildlichkeit suggestiv und ihrer Wirkung schwer berechenbar sind, was manch einen Leitbilder gar „einzig als *Problem*“ wahrnehmen lässt.¹⁷ Umso dringlicher ist daher eine reflektierte Auseinandersetzung mit Leitbildern geboten. Ihre Existenz und Wirkkraft auf unser Denken und Handeln wie auch auf das Rechtssystem zu ignorieren, kann in Anbetracht ihrer normativen Valenz¹⁸ keine Option sein. Dies gilt umso mehr, als zu vermuten steht, dass das Aufkommen von und das neuerliche Interesse für Leitbilder keine reine Zufälligkeit, sondern tiefgreifenden Veränderungen geschuldet ist, mit welchen sich das Recht gegenwärtig konfrontiert sieht.

II. These – Leitbilder als bildmediale Reaktion auf die ihrerseits medial bedingten Veränderungen im Recht

Leitbilder sind kein neues Phänomen. Neu allerdings ist ihre gesteigerte Bedeutung¹⁹ – und ihre Bildlichkeit, so die zentrale These, ist der tieferliegende Grund dafür.

Die gesellschaftliche Wirklichkeit wird komplexer. Technische und wissenschaftliche Neuerungen eröffnen neue Möglichkeitsdimensionen. Europäisierung, Internationalisierung und Globalisierung lassen ehemals klare Bezugsräume und Ordnungsbegriffe wie Staat, Bürger oder Recht in ihrer systematisierenden Eindeutigkeit unscharf werden. Diese globalen Verschränkungen und Vernetzungen, dieses *world wide net* findet seine Entsprechung und einen wesentlichen Grund im „kommunikationstechnischen Netz“, den neuen elektronischen und insbesondere digitalen Medien. Diese Medien verändern, wie seinerzeit das Aufkommen der Schrift oder des Buchdrucks, die Voraussetzungen und Inhalte von Kommunikation und damit letztlich die gesellschaftliche Wirklichkeit fundamental.²⁰ Insbesondere das Internet, aber auch die anderen elektronischen Massenmedien beschleunigen, sie verdichten den Raum und verkleinern die

¹⁷ T. W. Adorno, Ohne Leitbild, in: ders., Ohne Leitbild, 1967, S. 7 ff. (7).

¹⁸ Vgl. A. Voßkuhle, Der Dienstleistungsstaat, Der Staat Bd. 40 (2001), S. 495 ff. (509).

¹⁹ Der Bedeutungszuwachs manifestiert sich zuvorderst in der in jüngerer Zeit vermehrt feststellbaren rechtswissenschaftlichen Beschäftigung mit Leitbildern, insbesondere in der Neuen Verwaltungsrechtswissenschaft, aber auch in verfassungsrechtlichem Kontext, vgl. hierzu im Detail § 2 II. 3. b) und c) mit entsprechenden Nachweisen. Zudem lässt sich vor allem in der Verwaltungspraxis ein verstärkter Zugriff auf Leitbilder als Steuerungsinstrumente feststellen, vgl. § 2 II. 1. sowie die exemplifizierenden Ausführungen zum „schlanken Staat“ in § 6. Zum Auftreten des Leitbildbegriffs in der Rechtsprechung siehe § 2 II. 2.

²⁰ Grundlegend hierzu M. McLuhan, Understanding Media, 1964. Zur Medientheorie und ihren grundlegenden Annahmen einführend A. Lagaay/D. Lauer (Hrsg.), Medientheorien, 2004 sowie S. Münker/A. Roesler (Hrsg.), Was ist ein Medium?, 2008. Siehe zudem § 4 IV. und – zur konstruktivistischen Wurzel der Medientheorien – § 4 II. 1., jeweils m. v. N.

Welt. Einheits- und Systemdenken gerät unter Druck, Grenzen verschwimmen. Diese Komplexitätssteigerung und neue Unübersichtlichkeit rufen ein Bedürfnis nach Vereinfachung, Eindeutigkeit und Orientierung hervor. Und eben dieses Bedürfnis befriedigen Bilder. Sie können den Überlastungssymptomen begegnen, gleichzeitig aber auch den kommunikativen Bedingungen entsprechen, und in dieser Ambivalenz der Bilder liegt der letzte Grund für ihren, gar als „Bilderflut“ empfundenen, Bedeutungszuwachs.²¹

Angesichts der medialen Veränderungen werden auch im Recht, da es zum einen auf diese mediale Wirklichkeit bezogen und zum anderen selbst medial determiniert ist²², ehemals klare Trennlinien unscharf, das Recht gerät unter einen entdifferenzierenden Druck.²³ Rechtsregime überlappen sich, bislang klare norm- und akteursbezogene Ordnungs- und Hierarchiebeziehungen werden in Frage gestellt. Den tatsächlichen Verschränkungen von staatlicher und gesellschaftlicher Sphäre entspricht die Herausbildung neuer Rechtsgebiete, die sich nicht mehr in die klassische Unterscheidung von Öffentlichem und Privatem Recht einfügen. Die allgemein skizzierten Veränderungen lassen sich demnach strukturell auch im Recht beobachten, was die Bedeutungssteigerung von Phänomenen, die diesen Veränderungen entsprechen und ihnen begegnen können, plausibel macht: Leitbilder und ihre Attraktivität sind letztlich eine bildmediale Konsequenz der ihrerseits medial bedingten Veränderungen im Recht.

III. Einordnung in den rechtswissenschaftlichen Forschungskontext

1. Rechtsevolutive und medientheoretisch inspirierte Untersuchung

Leitbilder sind rechtsevolutive Seismographen, ein mögliches wissenschaftsmethodisches Wetterleuchten am Paradigmenhimmel. Sie erlauben als solche die Betrachtung von Recht in seiner Kontingenz und das in mehrfacher Hinsicht.

Zum einen können auf inhaltlicher Ebene durch die Untersuchung der transportierten Bildinhalte rechtliche Wertungsverschiebungen beobachtet werden. Darüberhinaus machen Leitbilder als rechtskommunikative Phänomene Veränderungen im Recht, seinen Grundstrukturen, Erkenntnis- und Kommunikationsbedingungen und letztlich die Interdependenz zwischen gesellschaftlicher

²¹ Hierzu § 4 IV.

²² Zur Medienabhängigkeit des Rechts siehe nur *T. Vesting*, *Medien des Rechts*, Bd. 1–3, 2011/2013. Zudem unten § 4 IV., V. sowie § 9 III., jeweils m. w. N.

²³ Zum digitalmedial bedingten Verlust der Einheit des Rechtssystems bereits früh *K.-H. Ladeur*, *Computerkultur und Evolution der Methodendiskussion in der Rechtswissenschaft*, ARSP Bd. 74 (1988), S. 218 ff.; zudem *V. Boehme-Neßler*, *Unschärfes Recht*, 2008. Siehe ausführlich hierzu unten § 9 III. 1.

und rechtlicher Evolution beobachtbar.²⁴ Indem sie es ermöglichen, die Zeitlichkeit von Rechts- und Gesellschaftsstrukturen zu thematisieren²⁵, eröffnen sie gleichzeitig einen Weg zu ihrer normativen Verarbeitung. Sie sind folglich ein Instrument der Selbstbeobachtung und -reflexion eines im Wandel begriffenen Rechtssystems.

Leitbilder erlauben aber nicht nur die Beobachtung, sondern sind schließlich auch Anknüpfungspunkt für Überlegungen im Hinblick darauf, wie das Recht auf die sich verändernden Regelungswirklichkeiten reagieren soll.²⁶ Im Kleinen lässt sich so in den Überlegungen zum Umgang mit Leitbildern im Recht die große Frage reformulieren, ob das Recht angesichts der Veränderungen und neuen Herausforderungen verstärkt auf dynamisierende Anpassung setzen oder vielmehr seine Eigenrationalität betonen sollte.

Der Untersuchung liegt folglich eine medientheoretisch inspirierte, rechts-evolutive Perspektive zugrunde.²⁷

2. Abgrenzung zu gegenwärtigen Forschungsansätzen

Leitbilder, ihre Funktion und Bedeutung wurden bislang rechtswissenschaftlich kaum untersucht. Während Leitbilder im Rahmen des verwaltungsrechtswissenschaftlichen Diskurses in jüngerer Zeit eine stärkere Beachtung erfahren haben²⁸, sind Ausführungen auf verfassungsrechtlicher Ebene lediglich vereinzelt und meist in allgemeinem Zusammenhang zu finden.²⁹ Insbesondere eine tiefer-

²⁴ T. Vesting, *Rechtstheorie*, 2007, § 7 IV., Rn. 280: „Durch die Verknüpfung von Evolutionstheorie und Medientheorie lässt sich der Zusammenhang von Rechts- und Gesellschaftsevolution besser erklären.“ A. Abegg, *Evolutorische Rechtstheorie*, in: Buckel/Christensen/Fischer-Lescano (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*, 2. Aufl. 2009, S. 401 ff. (405): „Die Rechtskommunikation muss vielmehr an die sich stetig wandelnde soziale Kommunikation der Gesellschaft angeschlossen werden“. In rechtshistorischem Zusammenhang siehe M. T. Fögen, *Rechtsgeschichte – Geschichte der Evolution eines sozialen Systems*, Rg 01 (2002), S. 14 ff.

²⁵ A. Abegg, *Evolutorische Rechtstheorie*, in: Buckel/Christensen/Fischer-Lescano (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*, 2. Aufl. 2009, S. 401 ff. (402).

²⁶ A. Abegg, *Evolutorische Rechtstheorie*, in: Buckel/Christensen/Fischer-Lescano (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*, 2. Aufl. 2009, S. 401 ff. (402). „Eine evolutorische Perspektive ist in dieser Krise deshalb besonders notwendig, weil sie die Kontingenz der Entwicklung thematisiert, d. h. die Bedingungen der Möglichkeiten bei gleichzeitiger Bewahrung der Identität des Rechts, und damit Fragen an die Oberfläche zerrt, die bislang im Positivismus unter der Willkür des Gesetzgebers, der Recht auf die sich verändernde Gesellschaft anzupassen hatte, verschüttet waren.“

²⁷ T. Vesting, *Rechtstheorie*, 2007, § 144, Rn. 274: „Die neuere evolutionstheoretische Forschung interessiert sich für die Eigendynamik rechtsinterner Strukturänderungen und fragt, wie mit Hilfe des Dreierschemas von Variation, Selektion und Restabilisierung Evolution im Recht realisiert wird.“ (Hervorh. i. O.). Vgl. hierzu A. Abegg, *Evolutorische Rechtstheorie*, in: Buckel/Christensen/Fischer-Lescano (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*, 2. Aufl. 2009, S. 401 ff. (402).

²⁸ Hierzu § 2 II. 3 c.

²⁹ Hierzu v. a. § 2 II. 3 a., b.

gehende kulturwissenschaftliche, die Bildlichkeit von Leitbildern in den Blick nehmende Annäherung an das Problem hat noch nicht stattgefunden.³⁰ Diese Vernachlässigung ordnet sich ein in die andernorts diagnostizierten ikonophoben Tendenzen des Rechts und der Rechtswissenschaft.³¹ In der Fokussierung der Bilddimension von Leitbildern soll eben diese Reflexionslücke geschlossen werden.

Die Untersuchung ist dabei abzugrenzen zu den in jüngerer Zeit vereinzelt zu findenden Überlegungen zu Bildlichkeit im Recht.³² Diese beschäftigen sich vornehmlich, einen engen, semiotisch-kommunikationswissenschaftlichen Bildbegriff zugrundelegend, mit visuell wahrnehmbaren Bildern.³³ Im Kern geht es dort, angesichts der allgemeinen Bedeutungszunahme von Bildlichkeit vor allem in den neuen Medien, um die Frage möglicher Visualisierungs- und Ikonisierungstendenzen auch im Recht. Die vorliegende Betrachtung bezieht sich aber gerade nicht auf visuelle Bilder, sondern geht von einem weiteren, nicht auf optische Wahrnehmung beschränkten Bildbegriff aus.³⁴

IV. Gang der Untersuchung

Vor dem Hintergrund der skizzierten Überlegungen gliedert sich die nachfolgende Untersuchung in drei Teile.

Im Zentrum des *ersten Teils* steht die begriffliche Klärung des Untersuchungsgegenstandes. In Offenlegung der begriffsgeschichtlichen Entwicklung, der bestehenden divergierenden Begriffsverständnisse sowie durch Abgrenzung zu verwandten rechtlichen Kategorien soll der Leitbildbegriff näher konturiert werden. Angesichts der für das Verständnis von Leitbildern zentralen Bildlichkeit soll sodann in einem interdisziplinären Zugriff den Besonderheiten von Bildern nachgegangen und der auf diesen basierende Bedeutungszuwachs von Bildlichkeit medientheoretisch rekonstruiert werden.

Ausgehend davon sollen in einem analytisch-deskriptiven *zweiten Teil* im Wege einer exemplarischen Betrachtung einzelne Leitbilder in unterschiedlichen

³⁰ In Ansätzen S. Baer, Schlüsselbegriffe, Typen und Leitbilder, in: Schmidt-Aßmann/Hoffmann-Riem (Hrsg.), Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft, 2004, S. 223 ff. (238 ff.).

³¹ Siehe hierzu unten § 4 V.

³² Siehe hier in jüngerer Zeit vor allem die Forschung zur visuellen Rechtskommunikation, K. F. Röhl, Das Recht nach der visuellen Zeitenwende, JZ 2003, S. 339 ff.; ders., Was ist ein Bild?, in: FS Lampe, 2003, S. 227 ff.; ders. Bilder in gedruckten Rechtsbüchern, in: Lerch (Hrsg.), Die Sprache des Rechts. Recht vermitteln, Bd. 3, 2005, S. 267 ff.; S. Ulbrich, Visuelle Rechtskommunikation, 2004; K. F. Röhl/S. Ulbrich, Visuelle Rechtskommunikation, Rechtssoziologie 21 (2000), S. 355 ff.; dies., Recht anschaulich, 2007; zudem C. Brunschwig, Visualisierung von Rechtsnormen, 2001. Siehe ferner unten § 4 V., Fn. 164.

³³ Hierzu unten § 4 III. 1.

³⁴ Hierzu ausführlich unten § 4.

Wirkungsbereichen, nämlich der Rechtspolitik, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft, untersucht werden. Dabei sind verschiedene Erkenntnisinteressen auseinanderzuhalten. Zum einen sollen die unterschiedlichen Stellen, an denen Leitbilder in das Recht einwirken, also ihre normative Relevanz, offengelegt werden. Zum zweiten soll mit Blick auf die übergeordnete These durch die Analyse ihrer Funktionsweise den Stärken und Schwächen von Leitbildern in den jeweiligen Verwendungskontexten nachgegangen und auf einen Gleichlauf mit den bildspezifischen Besonderheiten hin analysiert werden. Schließlich ist die exemplarische Untersuchung in ihrer bereichsdifferenzierten Betrachtung und damit einhergehenden Herausbildung typologischer Verwendungsweisen Anknüpfungspunkt für Rationalisierungsüberlegungen.

Eben diese sind Gegenstand des *dritten Teils*, in dessen Zentrum die Formulierung von Regeln zum Umgang mit Leitbildern im Recht steht.

Teil 1

Was ist ein Leitbild?

Sachverzeichnis

- Abgeordnetenleitbild *siehe* Leitbild
Abhörurteil 114 ff., 119, 127 (Fn. 143)
Akzeptanz 56, 85, 93, 96, 116, 131 f.,
172 f., 175, 212
– Minderung von 100, 207
Ästhetik des Rechts 132, 204 f.
Aura 45
- belief-system 24
Berufsverbot 111
Beschleunigung 58, 61, 181
Beschleunigungsgesetzgebung 81
Bild
– Bilder als Konstrukteure der
Wirklichkeit 45 ff.
– materielles 50
– mentales 50 f., 54 f.
– metaphysisches 51, 54 f.
– normatives 52, 54 f.
– Schreckbild 81 ff., 90 f.
– Sprachbild 26, 52 ff., 47, 58 f., 204
– Staatsbilder *siehe* Staat
Bildanalyse 201 f.
Bildgedächtnis 48 (Fn. 47), 57
Bildkritik 165, 201 f.
Bildtheorie
– anthropologische 50 (Fn. 60),
54 (Fn. 89), 59 (Fn. 142)
– phänomenologische 48 (Fn. 40),
59 (Fn. 141)
– pragmatische 59 (Fn. 141)
– semiotische 48 (Fn. 40), 59 (Fn. 141 f.)
Brückenbegriff 30
- Darstellung
– bildliche Darstellung 48 (Fn. 40), 51,
55, 99
– Entscheidungsdarstellung 116, 125 ff.,
129 f., 194; *siehe* auch Herstellung
- Demokratie
– formale 103, 108
– liquid democracy 108, 179 (Fn. 53)
– militant democracy 102
– Stimmungsdemokratie 99
– streitbare 102 ff.
– wehrhafte 108 (Fn. 31), 116 f.
Denken in Institutionen 20
Denken in Netzwerken *siehe* Netzwerk
Denken in Staaten 139 ff.
Denkkollektiv 164 ff., 179
Dezisionismus 135 f.
Dienstleistungsstaat 1, 99 f.
Dienstleistungsverwaltung 80 f., 92
Dienstrechtsreform 81
Diskurs
– Diskursanalyse 49 (Fn. 54), 69 ff.,
71 (Fn. 6)
– herrschaftsfreier 71 (Fn. 6)
Dogmatik
– Dogmatikbegriff 190 (Fn. 30)
– dogmatische Wissenschaft 158 ff.
– Dogmatisierung von Leitbildern 128,
190 ff.
– Entdogmatisierung 136 f., 167, 174 ff.;
siehe auch Politisierung
– Funktionen von
Dogmatik 131 (Fn. 160), 137,
190 (Fn. 30)
– leitbildindizierte Dogmatik 128, 192 f.
doing constitutionalism 132 (Fn. 166)
DRIS 143 f. (Fn. 34)
dynamische Stabilität 172 ff.
- Emotion 49, 56 f., 132, 173
Entdifferenzierung 170, 174 ff.
Entscheidung
– Entscheidungsflexibilisierung 16, 132 f.,
136 f.

- Entscheidungsinteresse 40f., 159f.
- Entscheidungsnorm *siehe* Normkonkretisierung
- Entscheidungsverhalten/ -kultur 94, 101, 125 f., 199 ff.
- Paradox der Entscheidung 125, 194 (49), 198
- politische 187f., 197
- richterliche 122 ff.
- „richtige“ 132, 156 ff.
- verfassungsgestaltende Grundentscheidung *siehe* Prinzip
- verfassungspolitische 109, 119
- Erinnerung 57
- Ethnomethodologie 132 (Fn. 166), 195 (Fn. 60), 203
- Evidenz 53, 55, 59, 135 f., 170
 - falsche 60 (Fn. 170), 98, 167
- evolutorische Rechtstheorie 4 f., 62, 176 (Fn. 25)

- Familienähnlichkeit 50
- frames/ scripts 24, 54 f. (Fn. 90f.); *siehe* auch Schemata
- Fraport-Entscheidung 131

- Gedächtnis
 - Bildgedächtnis 48f., 57
 - Kollektivgedächtnis 48f., 57, 74, 106 f.
 - und Medien 61 f.
- Gerechtigkeit
 - Gerechtigkeitsimpuls 172 f.
 - Gerechtigkeitsprinzip *siehe* Prinzip
 - prozedurale 177 (Fn. 31)
 - Verfassung als Gerechtigkeitsordnung 18, 136
- Gesetzgebung 80ff., 86ff., 91 f., 177
 - Gesetzgebungsdiskurs 89 ff.
 - Gesetzgebungsflut 177 (Fn. 34)
 - Gesetzgebungslehre 86, 189 f.
 - symbolische 187 ff.
- Gewährleistungsstaat 20, 85
- gläserner Abgeordnete 1, 91
- gläserner Mensch/Bürger 90 f.
- Grundentscheidung, verfassungsrechtliche 36 (Fn. 91), 114 ff.
- Grundsatz *siehe* Prinzip

- guides 38 f.
- gute Verwaltung 29, 186 ff.

- Hermeneutik 39ff., 44 (Fn. 17), 49 (Fn. 48)
 - juristische 41 (Fn. 130), 123, 198 f.
- Herstellung 129 f. (Fn. 149), 132, 136, 194; *siehe* auch Darstellung
- Hierarchie 141 f., 146, 151 ff., 177
- humanes Gericht 1, 20, 94

- iconic turn 43 ff., 63 ff.; *siehe* auch pictorial turn
- Idealtypus 33
- Idee 50f., 54 (Fn. 89)
 - idée d'œuvre 17
 - idée directrice 17
 - Ideendiskurs 20
 - Leitidee 16, 26
 - platonische Ideenlehre 51
- Identitätsverluste 175 f.
- ikonische Differenz 53 f.
- Ikonographie 203
- Ikonologie 203
- Ikonophobie 63
- in dubio pro libertate 197 (Fn. 69)
- Innovation 12 (Fn. 12), 162 ff.
- Institution 88 (Fn. 110), 92f., 125
 - Wissenschaft als Institution 161
- Institutionalismus
 - akteurszentrierter 87 f. (Fn. 104, 110), 94 (Fn. 146)
 - organisationssoziologischer 88 (Fn. 110)
 - politikwissenschaftlicher Neo-Institutionalismus 88 (Fn. 110)
- institutionelle Grundrechtstheorie 16 f.
- Institutionentheorie *Haurious* 16
- Institutionskultur 88 (Fn. 112), 92, 97, 199 ff.
- Integrationsmotor 1, 94 (Fn. 151)
- interdisziplinärer Verbundbegriff 30 f.
- Interdisziplinarität 164 ff., 179, 198, 203 f.
 - schlechte 167 f.

- Judizieren aus Bildern 16, 127, 134 (Fn. 178)
- juristische Methode 19 (Fn. 78); *siehe* auch Methode

- Knoten, normativer 152 ff.
 Kodex 28 f.
 kognitive Linguistik 47, 54 f. (Fn. 91)
 Kollektivgedächtnis *siehe* Gedächtnis
 Konstruktivismus 45 ff.
 – soziologischer 88 (Fn. 110)
 Kontext der Verfassung 114 ff., 117
 Konzept 28
 – kognitiv-linguistisch 53 ff. (Fn. 91)
 KPD-Urteil 108 ff.
 Kunde 77, 79
 Kunstwissenschaft 203
- Lauschangriff 90
 lean management/production 73 (Fn. 7),
 75
 Leib-Seele-Problematik 51 (Fn. 66),
 91 (Fn. 127)
 Leitbild
 – Berufsleitbild 12
 – betriebswirtschaftliche Leitbilder 13
 – des Abgeordneten 1, 14, 127 (Fn. 143);
siehe auch gläserner Abgeordneter
 – des öffentlichen Forums 14, 131
 – Eheleitbild 1, 17
 – Familienleitbild 1, 12, 17
 – Leitbildbegriff 23 ff., 129, 134
 – leitbildorientierte Verfassungs-
 anwendung 17 f., 127
 – leitbildsensible Rechtserzeugung 193 ff.
 – Richterleitbilder 94 f., 125
 – Sozialleitbilder 12
 – Verbraucherleitbild 1, 14, 131
 – wissenschaftskulturelle Leitbilder 161
 Leitgedanken *siehe* Prinzip
 Leitidee *siehe* Idee
 Leitlinien 14, 26, 79 (Fn. 50)
 Leitmedium *siehe* Medien
 lernende Verwaltung 20
 Lernfähigkeit 84, 142, 163, 173
 Leviathan 74, 142
 linguistic turn 44, 45 ff., 65; *siehe* auch
 Sprachphilosophie
 liquid democracy *siehe* Demokratie
- Macht
 – als Medium 60 (Fn. 149)
 – der Bilder 49 f.
 – diskursive/kommunikative 70, 165
 – Leitbilder als Machtinstrument 89 f.
 – Machtkritik 202
 – politische 86 ff., 98
 Managementlehre 13
 Manipulation 98, 174
 Maschine 94 (Fn. 151); *siehe* auch Staat
 Maßstab, verfassungsrechtlicher 124, 130
 Medien
 – Demokratisierungsleistung von
 Medien 206 (Fn. 123)
 – digitale Medien 3 f., 60 ff., 176 ff.
 – Kommunikationsmedium 46
 – Leitmedium 60 ff.
 – Mediale Dimension von Leit-
 bildern 23 ff.
 – Medienbegriff 60 (Fn. 149)
 – Medientheorie 3 ff., 60 ff., 91 (Fn. 131),
 175 (Fn. 19)
 – Medien und Recht
 – multimediales Netz 60
 Meinungsfreiheit 109 ff.
 Menschenbild 1, 14, 17, 114 (Fn. 69), 116
 Metapher 24, 26 (Fn. 21), 58, 144
 – absolute 58, 149
 – lexikalisierte 75
 – Metaphernkämpfe 49, 90
 – Metaphernpflichtigkeit philosophischen
 Denkens 58
 – Metapherntheorie 47, 54 f. (Fn. 90 f.)
 – – kognitiv-linguistische 54 f. (Fn. 90 f.),
 56 (Fn. 99)
 – – rhetorik-orientierte 75 (Fn. 24)
 – Metaphorologie 203
 – schiefe 144, 163
 – Methode/Methodik 192
 – juristische 19 (Fn. 78)
 – Metamethoden 198 f.
 – methodenakzessorische Leitbild-
 verwendung 126
 – Methodenehrlichkeit 157, 190
 – Weimarer Methodenstreit 133
 – militant democracy *siehe* Demokratie
 Modell 35
- nachpositivistische Verfassungsrechts-
 wissenschaft 18 (Fn. 67)
 Natur der Sache 115 ff., 135, 174 (Fn. 11)

- Naturrechtsdenken 136
 Nebentätigkeit von Abgeordneten 127 (Fn. 143)
 Netzwerk 139ff.
 – Beziehungsnetzwerk 89, 97 (Fn. 162)
 – Denken in Netzwerken 84, 139ff.
 – epistemische Dimension des Netzwerkdenkens 147f.
 – Recht als Netzwerk 145ff.
 – und Medien 46 (Fn. 28)
 Neues Steuerungsmodell 73, 79
 Neue Verwaltungsrechtswissenschaft 18ff.
 new public management (NPM) 73, 75
 normatives Management 13
 Normativitätsverluste 174f.
 Normierung
 – Normierungseifer 177, 187 (Fn. 14)
 – von Leitbildern 92, 99, 186ff.
 Normkonkretisierung 92, 123, 129, 136, 193 (Fn. 46), 195ff.
 – Entscheidungsnorm 195ff.
 – Normbereich 195f.
 – Normprogramm 195ff.
 NPD-Verbotsverfahren 127 (Fn. 143)
- Offene Gesellschaft der Verfassungs-/Rechtsinterpreten 16 (Fn. 51), 194, 205f.
 öffentliche Ordnung 120 (Fn. 100)
 östlich-ontologische Differenz 54
 Optimierungsgebot *siehe* Prinzip
 Organisationskultur *siehe* Institutionskultur
- Paradigma 35, 145, 148, 162
 Paradox
 – der Demokratie 105f.
 – der Entscheidung *siehe* Entscheidung
 – der Leitbilder 171ff., 176ff.
 Parteiverbot 105f. (Fn. 20), 108ff.
 Pfadabhängigkeit 162ff.
 pictorial turn 43ff. (Fn. 13); *siehe* auch
 iconic turn
 Policy-Forschung 20
 Politisierung
 – entdogmatisierende 136f.
 – der Rechtswissenschaft 169f.
- Positivismusstreit 157 (Fn. 124)
 Prinzip 36ff., 128
 – Auslegungsprinzip 112, 119
 – der streitbaren Demokratie 112ff.
 – Gerechtigkeitsprinzip 36 (Fn. 91)
 – informatives 36, 38, 126 (Fn. 136)
 – Leitgedanken 38 (Fn. 106)
 – Leitprinzip 38f.
 – normatives 36f.
 – offenes 36f.
 – Optimierungsgebot 37f.
 – Prinzipientheorie 37 (Fn. 104), 39 (Fn. 112), 134 (Fn. 177)
 – Rechtsgrundsatz 36 (Fn. 91)
 – Rechtsprinzip 36f.
 – rechtssatzförmiges 36f.
 – Strukturprinzip 36 (Fn. 90), 38f., 119
 – Verfassungsprinzip 36 (Fn. 94)
 Programmsatz 38 (Fn. 106)
 Prototypentheorie 55f. (Fn. 99)
 Pyramide 140 (Fn. 8), 141, 148 (Fn. 60)
- Radikalenbeschluss 116ff.
 Rationalitätsverluste 174
 Rechtsanwendung/Rechts-
 erzeugung 122ff., 193ff.; *siehe* auch
 Normkonkretisierung
 Rechtsbewusstsein 41 (Fn. 126)
 Rechtsevolution *siehe* evolutorische
 Rechtstheorie
 Rechtsgefühl 41 (Fn. 126)
 Rechtsgrundsatz *siehe* Prinzip
 Rechtspluralismus 146 (Fn. 48), 155
 Rechtspolitik 72ff., 86ff.; *siehe* auch
 Verwaltungspolitik
 Rechtsprechungsverbund 140 (Fn. 8)
 Rechtssicherheit 122ff., 128, 137
 Rechtstheorie 145ff., 158ff., 179, 201ff.;
siehe auch evolutorische Rechtstheorie
 Rechtswissenschaft 139ff., 156ff., 178f.,
 199ff.
 Rechtswissenschaftsbegriff 191f.
 Reflektierte Selbstreflexion 199ff.
 Regel 36ff.
 Regelungsstruktur 154
 Regulierte Selbstregulierung 84, 97, 155,
 186 (Fn. 8)
 Repräsentation 45ff., 48 (Fn. 40)

- rhetorische Leitbildverwendung 80, 98
(Fn. 169), 110, 114, 117, 119, 128 ff.,
204 ff.
- Richterleitbilder *siehe* Leitbild
- Richtlinien 124, 130
- Sachverständigenrat Schlanker Staat 73 ff.
- Schemata 54 f. (Fn. 91); *siehe* auch frames/
scripts
- Schlankheit 74 ff., 82 ff.
- Schleusenbegriff 30 (Fn. 40)
- Schlüsselbegriff 30 ff., 84, 166, 190 (Fn. 31)
- Schreckbild *siehe* Bild
- Selbstverständnis 13, 41, 80, 93 ff., 97,
125, 142, 197 (Fn. 69), 199
- semantic shifts 160
- Sondervoten 127, 199
- Sprachbilder *siehe* Bild
- Sprachphilosophie 45 ff.; *siehe* auch
linguistic turn
- Staat
- aktivierender 20, 74, 83 ff.
 - als Arzt 77 (Fn. 38)
 - als Maschine 74 (Fn. 18), 75
 - Denken in Staaten 139 ff.
 - schlanker 72 ff.
 - Staatsbilder 70 (Fn. 5), 74 (Fn. 16),
189 (Fn. 27)
 - Staatsgewand 144 f.
 - Staatskörper 74 ff., 84, 143, 145
 - Staatsschiff 75, 77 (Fn. 38)
 - Staatstypen 34
 - Staatszielbestimmungen 38 (Fn. 106)
 - Staatszwecke 38 (Fn. 106)
 - zerfasernder 142 ff.
 - Standard 28 ff.
 - Steuerung 31, 86 ff., 100
 - gesetzliche 86, 177
 - institutionelle/institutions-
kulturelle 88, 92 f., 97, 126 (134), 199
 - Leitbilder als „weiche“ Steuerungs-
elemente 89, 92, 97, 173, 199
 - nicht-normative Steuerungs-
instrumente 28 ff.,
 - Steuerungsdefizit 19, 150, 177, 189
 - Verwaltungsrechtswissenschaft als
Steuerungswissenschaft 19
 - Subsumtionsautomat 123
- Transparenz 194 f., 198
- Typologische Rechtsfindung 32 f.
- Typus/Typisierung 14 f., 32 ff.
- Idealtypus 33
 - Staatstypen *siehe* Staat
- Verfassungsfunktionen 123,
177 (Fn. 35)
- Verfassungsgerichtsverbund 140, 141 f.
- Verfassungskonvent 104 f.
- Verfassungspatriotismus 178
- Verfassungsschutzbericht 105 f. (Fn. 20),
118, 121 (Fn. 102)
- Verfassungsvoraussetzung 38 (Fn. 106)
- Vertragsverbund 154
- Verwaltungskultur 34, 88 f., 92 ff.,
97 (Fn. 160), 131 (Fn. 156), 187
- Verwaltungspolitik 72 ff., 87 f.
- Verwaltungsverbund 140 (Fn. 8)
- Vorurteil 166 f.
- Vorverständnis 39 ff., 49 (Fn. 48), 92,
93 f., 125 ff., 196
- institutionelles 41
 - professionelles 40
- Wahrheit 156 ff.
- Weimarer Verfassung 102 ff.
- Wert 24 f.
- Grundwerte-Debatte 133 (Fn. 170)
 - Normierung von Werten 189 (Fn. 27)
 - Wertedenken/objektive Wert-
ordnung 133
 - Werte und Demokratie 103 ff.
 - Werte und Prinzipien 134 (Fn. 177)
 - wertfreies/vorurteilsfreies
Denken 167, 193 (Fn. 47)
 - „wertorientiertes Denken“ 32 (Fn. 55)
 - Wertrelativismus 103
 - Werturteil 157 f.
- Wissen 206 f.
- Wissenschaft 156 ff.; *siehe* auch Rechts-
wissenschaft
- Wortlaut, gesetzlicher 197
- Zeitgeist 41 (Fn. 126), 75 (Fn. 26)
- Zerfaserung 142 ff., 165; *siehe* auch
Staat
- Zielbestimmung 119